

Gemeindeversammlung Nr. 10 vom 12. Juni 2018

Vorsitz	Roger Mella, Vizepräsident
Protokoll	Christof Wicky, Gemeindeschreiber
Sitzungsort	Gemeindesaal
Sitzungszeit	20:00 bis 20.40 Uhr

Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bonstetten
 2. Kreditbegehren von CHF 390'000.00 (exkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung der Wasserversorgung zur Sanierung der Trinkwasserleitung Bruggenmatt
 3. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
 4. Kreditbegehren von CHF 480'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung für die Sanierung des bestehenden Naturrasen-Spielfeldes 1 mit Kunstrasen bei der Sportanlage Moos in Wettswil a.A.
-

Einleitung

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Vize-Gemeindepräsident Roger Mella die Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst er der Presse Livia Häberli vom Anzeiger. Die an der Versammlung teilnehmenden nicht stimmberechtigten Personen und Gäste werden gebeten, abseits Platz zu nehmen. Das Stimmrecht der übrigen Personen wird nicht bestritten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- **Wassmer Thomas**, Büelmatt 4, 8906 Bonstetten
- **Kaiser Primus**, Ligusterweg 5, 8906 Bonstetten
- **Bührer Rolf**, Bodenfeldstrasse 37, 8906 Bonstetten

Die Vorschläge werden nicht vermehrt und die vorgeschlagenen Stimmzähler einstimmig gewählt.

Anwesende stimmberechtigte Frauen und Männer: **175** somit absolutes Mehr: **88**

Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Mit Schreiben vom 27. Mai 2018 haben Werner und Carole Locher, Bonstetten, eine schriftliche Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes zum Thema Umfahrung Bauernhof an der Islisbergstrasse eingereicht.

Nach Informationen des Ehepaars Locher wird in der Diskussion um die heutige Verkehrssituation im Hofbereich an der Islisbergstrasse immer wieder das Argument vorgebracht, dass dem früheren Besitzer Fritz Locher sen., Jahrgang 1922, eine Hofumfahrung angeboten worden sei, diese aber von ihm abgelehnt worden sein soll.

Da die Eigentümerschaft keinerlei Kenntnisse von so einem Projekt hat, stellt sie dem Gemeinderat für die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2018 folgende Fragen:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis von so einem Hofumfahrungsprojekt und kann er der Gemeindeversammlung die entsprechenden Pläne vorlegen?
Der Gemeinderat hat keine Kenntnisse und Pläne von einem solchen Hofumfahrungsprojekt an der Islisbergstrasse.
2. Gibt es einen Begleitbericht dazu und wenn ja: In welchem Zusammenhang wurde eine Umfahrung des Hofes geplant und welche Gründe werden darin für eine Verlegung der Islisbergstrasse aufgeführt?
Es ist kein Begleitbericht vorhanden.
3. Gibt es einen abschliessenden Bericht, worin aufgeführt ist, warum dieses angebliche Projekt nicht realisiert wurde?
Dem Gemeinderat ist kein Bericht über ein solches Projekt aktenkundig.
4. Vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass die heutige Verkehrssituation unabhängig von allenfalls fallen gelassenen Projekten angeschaut und gelöst werden muss?
Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Verkehrssituation angeschaut und gelöst werden muss.

Weder die Anfrager noch die Versammlung wünschen nach dem Vorlesen der Anfrage und den Antworten das Wort.

GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN
Gemeindeversammlung
Einzelne Gemeindeversammlungen

13
13.03
13.03.3

Beschlusnummer: 31
 Geschäftsnummer: 2016-119

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2017 ist die zweite Jahresrechnung als Einheitsgemeinde (Zusammenschluss Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde). Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 277'144.10 (Budget CHF -773'600.00) ab. Als Projektgemeinde hat sich die Gemeinde Bonstetten vertraglich verpflichtet, versuchsweise Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven (W-&E-Reserven) zu bilden. Diese Reserven betragen in der Jahresrechnung 2017 CHF 507'700.00 (Vorjahr CHF 500'500.00). Die Bildung von W-&E-Reserven wird mit der definitiven Umsetzung von HRM2, ab 01.01.2019, wegfallen. Die Saldi der W-&E-Reserven werden zu diesem Zeitpunkt von den Konten 2980.00 und 2980.10 auf Konto 2999.00 (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umgebucht.

Erwägungen

	Rechnung 2017	Budget 2017
	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	25'561'389.64	25'400'000.00
Betrieblicher Ertrag	25'904'410.80	24'824'500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	343'020.80	-575'500.00
Finanzaufwand	82'000.01	170'000.00
Finanzertrag	523'823.31	479'600.00
Ergebnis Finanzierung	441'823.30	309'600.00
Ausserordentlicher Aufwand	507'700.00	507'700.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-507'000.00	-507'700.00
Jahresergebnis	277'144.10	-773'600.00

	Rechnung 2017	Budget 2017
	CHF	CHF
Investitionsausgaben VV	1'433'549.11	3'120'000.00
Investitionseinnahmen VV	268'394.85	75'000.00
Nettoinvestitionen VV	1'165'154.26	3'045'000.00
Investitionsausgaben FV	80'000.00	0.00
Investitionseinnahmen FV	80'000.00	0.00
Nettoinvestitionen FV	0.00	0.00

VV = *Verwaltungsvermögen* / FV = *Finanzvermögen*

0220 – Allgemeine Dienste, übrige
1400 – Allgemeines Rechtswesen
1610 – Militärische Verteidigung
2120 – Primarstufe
2170 – Schulliegenschaften
2180 – Tagesbetreuung
2189 – Tagesbetreuung - Küche
4125 – Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheim
4210 – Ambulante Krankenpflege
4215 – Pflegefinanzierung Ambulante Krankenpflege (Spitex)

5220 – Ergänzungsleistungen IV
5320 – Ergänzungsleistungen AHV
5440 – Jugendschutz
5720 – Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe
5730 – Asylwesen
5790 – Fürsorge, übriges
6150 – Gemeindestrassen
8600 – Banken und Versicherungen
9100 – Allgemeine Gemeindesteuern
9639 – Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen
auf Liegenschaften des Finanzvermögens

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen:

- Der Gemeinderat hat die Rechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 25'561'389.64 und einem Ertrag von CHF 25'904'410.44 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 343'020.80 ab. ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 1'433'549.11 und Einnahmen von CHF 268'394.85 Nettoinvestitionen von CHF 1'165'154.26.
- Die Investitionsrechnung zeigt beim Finanzvermögen bei Ausgaben von CHF 80'000.00 und Einnahmen von CHF 80'000.00 Nettoinvestitionen von CHF 0.00.
- Die Bilanz weist nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital Aktiven und Passiven von CHF 66'758'392.63 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2017 CHF 41'443'090.08.

Der Gemeinderat ist erfreut der Gemeindeversammlung einen positiven Jahresabschluss zur Annahme zu empfehlen.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2017 der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 10. April 2018 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2017 der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 10. April 2018 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 27'211'897.03
	Gesamtertrag	CHF 27'489'041.13
	Ertragsüberschuss	CHF 277'144.10
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 1'433'549.11
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 268'394.85
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 1'165'154.26
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 80'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF 80'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF 66'758'392.63

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das zweckfreie Eigenkapital auf CHF 30'079'389.81.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Referentin: Claudia Schuler, Ressortvorsteherin Finanzen

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Bonstetten wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Interne Stellen
 - Peter Ehrler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
 - Pascal Schibler, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
 - Akten

Beschlusnummer: 32
Geschäftsnummer: 2016-119

2. Kreditbegehren von CHF 390'000.00 (exkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung der Wasserversorgung zur Sanierung der Trinkwasserversorgung Bruggenmatt

Die Überbauung Bruggenmatt basiert auf der Baubewilligung vom 18. August 1975. Sie wurde im Rahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes durch die Genossenschaft für Wohnbau- und Stockwerkeigentum GWS und der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft WSGZ aus Zürich in drei Bauetappen realisiert. Die erste Etappe umfasste 58 Häuser (obere Hanglage, Waldgrenze, Bezug 1978), die zweite Etappe umfasste 59 Häuser (untere Hanglage, Bezug 1980) und die dritte und letzte Etappe umfasste 33 Häuser mit Bezug im Jahre 1981 (entlang der Stallikerstrasse). Die Überbauung Bruggenmatt besteht aus einer Miteigentümergeinschaft und führt ein Nutzungs- und Verwaltungsreglement. Im Grundbuch sind die Eintragungen über privaten Werkleitungen enthalten. Die Eigentümer der beteiligten Liegenschaften räumen einander das Recht ein, dass die erforderlichen Werkleitungen fortbestehen, sowie das Recht auf Erneuerung, Durchleitung und Anschluss der in ihren Liegenschaften erstellten und für den Betrieb der Bauwerke erforderlichen Werkleitungen. Der Unterhalt dieser Leitungen fällt zu Lasten der Eigentümer, denen sie dienen, wobei bei gemeinschaftlich benützten Leitungen oder Teilen hiervon jeder Eigentümer gleichviel beizutragen hat.

Die Überbauung Bruggenmatt wurde zwischen den Jahren 1978 und 1981 erstellt. Die öffentlichen Trinkwasserleitungen sind zirka 40 Jahre alt und weisen trotz ihres mittleren Alters infolge unzureichender Rohrbettung bereits viele Schäden auf. Auf Grund der speziellen Bauweise der Überbauung ist die angelegte Trinkwasserleitung aus Sicht des Betriebes sehr umständlich und im Fall von Reparaturen oder Sanierungen gestalten sich die Instandsetzungen als kostenintensiv. Die Leitungen verlaufen unter den Wegtreppen, durch die Gassen zwischen den Häusern oder in Serviceschächten. Erschwerend ist die Vielzahl von weiteren Werkleitungen, die in den engen Verhältnissen ebenfalls verbaut sind. Seit 2001 ereigneten sich etliche Leitungsbrüche und im Einzelfall belief sich die Schadenshöhe bis zu CHF 50'000.00. Der letzte Rohrleitungsbruch ereignete sich im März 2016 unter einer Treppenanlage. Die Ursache lag einmal mehr darin, dass die Leitung mit Holzklötze unterlegt wurde. Diese wurden nach der Rohrmontage nicht entfernt. Im Laufe der Jahrzehnte griff die Holzsäure die Oberfläche der Gussduktilrohre an und verursachte das Leck. Neben dieser Ursache trat auch das Problem mit dem Stromfluss auf. In der Vorprojektierung wurde ersichtlich, dass das bestehende Trinkwasserleitungssystem Mängel in der Versorgungssicherheit aufwies.

Die Trinkwasserversorgung der Überbauung ist keine klassische Ringleitung. Damit die inneren Hydranten Nrn. 148, 156 und 157 versorgt werden können, sind zu diesen Stichleitungen vorhanden. Dieses Leitungssystem ist als Versorgungsleitung zu betrachten. Im Gegensatz zu den einzelnen Häusergruppen, gelten diese als Anschlussleitungen.

Trinkwasserversorgung. Über die in der Ausgangslage beschriebenen Leitungssysteme werden in jedem Haus die eigenen Wasserverteilerheiten versorgt. Insgesamt sind von allen Reihen-Einfamilienhäuser 150 Einheiten plus der Gemeinschaftsraum angehängt.

Löschwasser. Mit 14 Hydranten stehen der Feuerwehr diverse Bezugsorte zur Verfügung. Diese befinden sich rund um die Überbauung, lediglich 3 Hydranten sind innerhalb der Überbauung.

Bisheriges Konzept. Das bestehende Trinkwassersystem befindet sich mit Ausnahme der Hausanschlüsse im Eigentum der Gemeinde. Die mehrheitlich durch die Fusswege verlaufenden Leitungen weisen eine Dimension von DN 125 (Brandschutzleitung) auf und versorgen die Hydranten.

Problematik der vergangenen Jahre. Die eingebauten Leitungen verlaufen in den Fusswegen und durch die Geländetopografie unter den Fusswegtreppen, sowie nahe an den einzelnen Häusern. Aus heutiger technischer Sicht würden solche Konzepte nicht mehr bewilligt. Obwohl zu dieser Zeit den Anlagenteilen eine lange Lebensdauer vorgesagt wurde, lag es nicht nur am verwendeten Material, sondern mehrheitlich am wenig sorgsamem Einbau der Leitungen, die nun in vergangener und bevorstehender Zeit zu fortlaufenden Schäden führen. Die erstellte Leitungsführung bei schwer zugänglichen Gassenbereichen, durch Lichtschächte verursachen bei Leitungsreparaturen zunehmende, steigende Kosten.

Erwägungen

Die Werkkommission begleitet seit zwei Jahren das aktuelle Sanierungsvorhaben für die Überbauung Im Schachenhof. Die Sanierung der Trinkwasserleitungen in der Gartensiedlung Bruggenmatt verzeichnet eine ähnliche Charakteristik gegenüber der Überbauung Im Schachenhof. Durch diese Parallelen ergeben sich in der Projektierung und Realisierung diverse Simplifikationen, die durch das Ingenieurbüro genutzt werden können und somit den Bauprojekten entgegenkommen. Der Gemeinderat genehmigte am 19. September 2017 auf Antrag der Werkkommission das vorgeschlagene Konzept für den Ersatz der Trinkwasserleitung in der Gartensiedlung Bruggenmatt. Das beauftragte Ingenieurbüro ewp AG erarbeitete ein Ausführungsprojekt mit Kostenvoranschlag (+/- 10 %). Diese wurde am 15. Februar 2018 vorgelegt. Es sollen folgende generelle Ziele erreicht werden:

- Höhere Garantie der Versorgungssicherheit bei einem Leitungsbruch im vorgelagerten Netzbereich;
- Ringschluss um die gesamte Gartensiedlung und somit sichere Lösch-, Brauch- und Trinkwasserversorgung.

Durch den Einsatz von grabenlosen Richtpressungen ist es möglich, in einzelnen Bereichen die Leitungen ohne kostspielige Anpassungsarbeiten an Gärten und Zugangswege zu erstellen.

Die Ausführungskosten für die vorstehend beschriebenen Massnahmen werden auf CHF 390'000.00 (exkl. MWST) geschätzt. Der auf Erfahrungszahlen basierende und eine Genauigkeit von +/- 10 % aufweisender Kostenvoranschlag zeigt folgendes Bild:

	CHF exkl. 7.7 % MWST	CHF inkl. 7.7 % MWST	
Tiefbauarbeiten	308'000.00	331'716.00	331'716.00
Tiefbauarbeiten	200'000.00	215'400.00	
Rohrlegearbeiten	80'000.00	86'160.00	
Diverses und Unvorhergesehenes	28'000.00	30'156.00	
Nebenarbeiten	3'000.00	3'231.00	3'231.00
Dichtigkeitsprüfungen	3'000.00	3'231.00	
Technische Kosten/Honorare	72'000.00	77'544.00	77'544.00
Vermessung und Vermarkung	2'000.00	2'154.00	
Projektierung, Submission, Bauleitung, Dokumentat	70'000.00	75'390.00	
Übrige Kosten	7'000.00	7'539.00	7'539.00
Kleinstrechnungen (ca. 2 % der Baukosten)	6'000.00	6'462.00	
Bewilligungen und Gebühren	1'000.00	1'077.00	
Zwischentotal			420'030.00
Rundung			-30.00
Totale Brutto-Baukosten inkl. 7.7 % MWST			420'000.00
Totale Netto-Baukosten exkl. 7.7 % MWST	390'000.00		

Die Nettokosten von CHF 390'000.00 (exkl. MWST) sind in die Investitionsplanung 2019 aufzunehmen. Die Ausführung ist im Jahr 2019 geplant.

Empfehlung des Gemeinderates

Aus all den genannten Gründen unterstützt der Gemeinderat den Leitungsersatz und beantragt der Gemeindeversammlung den Kredit zu genehmigen.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Kommunale Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten zu genehmigen.

Referent: Roger Mella, Ressortvorsteher Tiefbau

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Kredit von CHF 390'000.00 (exkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung der Wasserversorgung zur Sanierung der Trinkwasserleitung Bruggenmatt wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Peter Ehrler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
- Pascal Schibler, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Akten

Beschlusnummer: 33
Geschäftsnummer: 2016-119

3. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

A u s g a n g l a g e

In der Siedlungsentwässerungsverordnung, nachfolgend SEVO genannt, werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Abwasserentsorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen definiert. In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten geregelt. Die Ausführungsbestimmungen geben Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen.

Als übergeordnetes Recht regelt das Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) die Bestimmungen in der Reinhaltung des Wassers. In der kantonalen Regelung obliegt den Gemeinden die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen. Dazu gehört auch der Erlass der kommunalen Kanalisations- und Gebührenverordnung.

E r w ä g u n g e n

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) unterstützt die Gemeinden mit den entsprechenden Vorlagen zur Revision der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen. Im Verfahrensablauf der Genehmigung wird das AWEL die von der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf erarbeitete SEVO überprüfen und anschliessend festlegen. Die bisher gültige SEVO der Trägergemeinden des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf ist per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden. In den vergangenen Jahren ist durch verschiedene Einflüsse die Siedlungsentwässerung verändert worden und neue Richtlinien von übergeordneten Stellen zeigen eine Verordnungsrevision an. Die Kläranlagekommission des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf erteilte am 25. August 2016 der Firma Hunziker Betatech AG den Auftrag, gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe, die Überarbeitung der SEVO zu starten. Die erarbeitete Vorlage wurde am 8. Februar 2017 von der Kläranlagekommission verabschiedet und den Trägergemeinden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Werkkommission und der Gemeinderat haben die für die Gemeinde Bonstetten wichtigen Bereinigungen in zwei Vernehmlassungen einfließen lassen. Am 22. August 2017 stimmten im Beisein der Tiefbauvorstände, Gemeindeingenieure und zuständigen Abteilungsleiter aller Verbandsgemeinden, im Rahmen der vorgenommenen Ergänzungen und Anpassungen, alle der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zu. Nach der Einreichung an das AWEL zur Prüfung der neuen Gesetzesvorlagen erfolgte die Gutheissung der beiden Erlasse. Im Anschluss wurden die Verbandsgemeinden nochmals zur Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden liegen vor und die Siedlungsentwässerungsverordnung und die Ausführungsbestimmungen sind genehmigt worden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen einen zeitgemässen Erlass zu erhalten. Die SEVO berücksichtigt die Empfehlungen der kantonalen Musterverordnung vom AWEL. Damit ist eine hohe Rechtssicherheit gewährleistet. Die überarbeitete SEVO wird durch alle angeschlossenen Trägergemeinden des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf befürwortet.

Empfehlung des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) anzunehmen.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Kommunale Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten zu genehmigen.

Referent: Roger Mella, Ressortvorsteher Tiefbau

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird grossmehrheitlich genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Peter Ehrler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
- Andreas Gabler, Leiter Bereich Tiefbau, per E-Mail
- Pascal Schibler, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Akten

Beschlusnummer: 34
Geschäftsnummer: 2016-119

4. Kreditbegehren von CHF 480'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung für die Sanierung des bestehenden Naturrasen-Spielfeldes 1 mit Kunstrasen bei der Sportanlage Moos in Wettswil a.A.

A u s g a n g s l a g e

Der Gemeinderat Wettswil a.A. beauftragte mit Beschluss vom 19. Dezember 2016 die ASP Landschaftsarchitekten AG, Zürich, mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung für die geplante Sanierung des Naturrasen-Spielfeldes 1 mit Kunstrasen. Nachdem die mit dem FC Wettswil-Bonstetten sowie den Gemeinderäten Bonstetten und Stallikon geführten Gespräche über eine Beteiligung an den Investitionskosten zu einem positiven Ergebnis führten, kann die Gemeinde Wettswil a.A. als Anlagenbesitzerin eine entsprechende Kredit- bzw. Darlehensvorlage an der kommenden Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 verabschieden.

E r w ä g u n g e n

Das grosse Naturrasen-Spielfeld (Platz 1) der Sportanlage "Moos" wurde vor 27 Jahren erstellt. Die Benutzung dieses Hauptplatzes ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit und des Alters seit längerem stark eingeschränkt (mangelnde Robustheit und Belastbarkeit). Von April bis Oktober lässt der Naturrasen maximal 300 Belegungsstunden für Training und Spielbetrieb zu. Dazwischen sind immer wieder Erholungszeiten einzuplanen, damit sich der Rasen erholen kann. Der Unterhaltsaufwand für den Rasen (Mähen, Stopfen, Düngen, Sanden und Aerifizieren) ist mit jährlich CHF 59'000.00 verhältnismässig hoch. In den Wintermonaten (November bis Ende März) kann der Hauptplatz witterungsbedingt überhaupt nicht benutzt werden.

Nach den geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) muss jedes Spielfeld für 11er-Fussball ausserhalb der Spielfeldbegrenzungen einen Sicherheitsraum von 3 m aufweisen (Sturzraum für Spieler). Der Hauptplatz der Sportanlage "Moos" kann diese Vorgabe nicht erfüllen; Beleuchtungsmasten und Banden auf der Längsseite des Spielfeldes stehen zu nahe an der Spielfeldbegrenzung. Ab der Spielsaison 2019/2020 wird der Hauptplatz deshalb nicht mehr für SFV-Verbandsspiele zugelassen sein. Die fehlenden Sicherheitsabstände schaffen ein Haftungsrisiko für die Platz- bzw. Werkeigentümerin (Gemeinde Wettswil a.A.). Bereits heute lehnt der SFV für Unfallereignisse, welche auf nicht umgesetzte Sicherheitsanforderungen zurückzuführen sind, jede Haftung ab. Der Vorstand des FC Wettswil-Bonstetten hat im September 2016 Vertretungen der Gemeinderäte Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. über diese Problematik und den entsprechenden Handlungsbedarf orientiert. Mit dem geplanten Ersatz des Naturrasens durch Kunstrasen kann die Nutzungsintensität des Hauptplatzes deutlich erhöht werden. Die Erfahrungen mit dem bestehenden (bewährten) Kunstrasen-Platz zeigen, dass pro Jahr mehr als 1'000 Belegungsstunden problemlos erreicht werden. Mit dem geplanten Kunstrasen lassen sich somit die Belegungszeiten auf dem Hauptplatz im Vergleich zur aktuellen Situation mithin verdreifachen, was der Bevölkerungsentwicklung in der Kleinregion Unteramt und der damit einhergehenden Nachfragesteigerung beim FC Wettswil-Bonstetten (namentlich im Juniorenbereich) Rechnung trägt. Gleichzeitig kann der Unterhaltsaufwand gesenkt werden; der jährliche (reine) Unterhaltsaufwand für den bestehenden Kunstrasen-Platz liegt mit CHF 18'500.00

weit unter den CHF 59'000.00, welche heute für den Unterhalt des Naturrasens auf dem Hauptplatz aufzubringen sind (Einzelheiten dazu siehe nachfolgend unter Folgekosten).

Da Kunstrasen grundsätzlich ganzjährig genutzt werden kann, sorgt die geplante Sanierung zudem für eine willkommene Entlastung bei der Belegung der Turnhallen in den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. Die Juniorinnen und Junioren des FC Wettswil-Bonstetten (mit Ausnahme der jüngsten) müssen im Winter nicht mehr auf ein Hallentraining ausweichen. Das schafft zusätzliche Hallenkapazitäten für andere Vereine aus den drei Gemeinden. Schliesslich bietet die aus den beschriebenen Gründen notwendige Platzsanierung die Gelegenheit, den Zuschauerbereich beim Hauptplatz bedürfnisgerecht zu optimieren.

Projekt

Im Dezember 2016 beauftragte der Gemeinderat Wettswil a.A. die ASP Landschaftsarchitekten AG, Zürich, welche bereits die Architekturleistungen für die vor 7 Jahren realisierte Erweiterung der Sportplatzanlage "Moos" ausführte, mit dem Aufzeigen der notwendigen Massnahmen und einer Kostenermittlung für ein Sanierungsprojekt. Das vorliegende Sanierungsprojekt umfasst im Wesentlichen folgende (bereits vorstehend erwähnte) Elemente:

- Ersatz des bestehenden Naturrasen-Spielfeldes 1 durch einen Kunstrasen-Platz (analog des bestehenden, bewährten Kunstrasen-Spielfeldes);
- Erneuerung der Flutlichtanlage (Umsetzung der Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Sicherheitsraum ausserhalb des Spielfeldes);
- Layout-Optimierung Zuschauerbereich (zusätzliche befestigte Zuschauerfläche auf der nördlichen Spielfeldseite mit Sitzstufen und entsprechenden Zugängen), Anpassung der Ballfänge.

Investitionskosten

Gemäss Kostenschätzung vom 17. Januar 2018, welche auf der Auswertung der 2010 eingegangenen Offerten für den bestehenden Kunstrasenplatz (Ermittlung von Durchschnittspreisen) sowie aktuellen Markterhebungen basiert (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$), werden für die Realisierung des Projektes Bruttokosten von CHF 1'998'050.40 (inkl. MWST) erwartet. Dieselben gliedern sich wie folgt:

- | | | |
|---|-----|------------|
| • Baustelleneinrichtung, Vorbereitungsarbeiten/Abbrüche | CHF | 73'450.00 |
| • Erdarbeiten (Abtragung bestehendes Rasenfeld, Kalkstabilisierung Untergrund) | CHF | 135'000.00 |
| • Rohrleitungen, Rinnen, Schächte
Drainagen (inkl. Retentionsanlage) | CHF | 110'700.00 |
| • Kunstrasen (unverfüllt) mit Tragschicht und Randabschlüssen,
Asphaltbelag begehrbar mit Kiesfundation | CHF | 929'100.00 |
| • Grünflächen (Anpassungsarbeiten) | CHF | 9'000.00 |
| • Ausstattung (Kandelaber inkl. Fundamente, Beregnungsanlage,
Spielerunterstände inkl. Betonbodenplatte,
Sitzstufen inkl. Fundamente, Ballfänge,
Zuschauerabschränkungen etc.) | CHF | 367'450.00 |

• Technische Kosten, Nebenkosten etc.	CHF	230'500.00
• Mehrwertsteuer 7.7 %	CHF	142'850.40
Total Investitionskosten	CHF	1'998'050.40

Da die tatsächlich zu erwartenden Angebotsbeträge auch von den Kapazitäten der angefragten Unternehmungen abhängig sind, besteht eine realistische Chance, dass die Vergaben ca. 5 - 10 % unter den gewichteten Durchschnittspreisen abgeschlossen werden können.

Finanzierung, Beiträge

An der vor 7 Jahren realisierten Erweiterung der Sportanlage "Moos" mit Netto-Investitionskosten von rund CHF 6'500'000.00 hatten sich die Gemeinde Bonstetten mit einem Pauschalbeitrag von CHF 2'0090'00.00 (rund 30 %) und die Gemeinde Stallikon mit einem solchen von CHF 1'000'000.00 (rund 15 %) beteiligt. Seit der offiziellen Inbetriebnahme der erweiterten Anlage im Oktober 2011 beteiligen sich die Nachbargemeinden auch an den Betriebs- und Unterhaltskosten, die sich in den letzten Jahren auf jährlich rund CHF 200'000.00 beliefen. Nach Massgabe des vereinbarten Verteilschlüssels (je zur Hälfte Einwohnerzahlen und Anzahl Vereinsmitglieder) partizipieren Bonstetten und Wettswil a.A. mit je rund 40 % und Stallikon mit rund 20 % an den Betriebs- und Unterhaltskosten der letzten Jahre. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden sind übereingekommen, diesen Verteilschlüssel auch für die Investitionskosten des Sanierungsprojektes (Anteil Gemeinden) anzuwenden.

Der FC Wettswil-Bonstetten hat schon früh signalisiert, dass er sich mit einem namhaften Betrag von gesamthaft **CHF 600'000.00** am Kunstrasen-Projekt beteiligen will. Er leistet seine finanzielle Beteiligung in 12 Jahrestriechen à CHF 50'000.00, erstmals für das Kalenderjahr 2019. Zur Finanzierung der Kostenbeteiligung wird der Fussballclub von seinen Mitgliedern neu einen zweckgebundenen Infrastrukturbeitrag erheben; der entsprechende Antrag des Vorstandes wurde von den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung vom 5. Februar 2018 angenommen.

Für den Kostenbeitrag von CHF 600'000.00 bzw. zur verbindlichen Sicherstellung der ratenweisen Bezahlung desselben gewährt die Gemeinde Wettswil a.A. (als Anlagehalterin) dem Fussballclub Bonstetten-Wettswil ein unverzinsliches Darlehen in gleicher Höhe. Ein entsprechender rechtsgültig unterzeichneter Darlehensvertrag liegt vor.

Im Weiteren kann aufgrund der Vorabklärungen beim Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) mit einem Swisslos-Beitrag von CHF 200'000.00 gerechnet werden.

Demnach präsentiert sich das entwickelte Finanzierungskonzept im Überblick wie folgt (veranschlagte Investitionskosten gerundet):

Brutto-Investitionskosten	CHF	2'000'000.00	
Erwarteter Swisslos-Beitrag	CHF	200'000.00	
Beitrag FC Wettswil-Bonstetten	CHF	<u>600'000.00</u>	
Netto-Investitionskosten	CHF	1'200'000.00	100 %
Kostenanteil Gemeinde Bonstetten	CHF	480'000.00	40 %
Kostenanteil Gemeinde Stallikon	CHF	240'000.00	20 %
Kostenanteil Gemeinde Wettswil a.A.	CHF	480'000.00	40 %

Folgekosten

Die ordentlichen jährlichen Unterhaltskosten des bestehenden Naturrasen-Spielfeldes 1 (Mähen, Stopfen, Düngen, Sanden, Aerifizieren etc.) belaufen sich auf CHF 59'000.00 (Durchschnitt 2015/2016, inkl. MWSt), während beim bestehenden Kunstrasen-Spielfeld (hauptsächlich maschinelle Reinigung) solche von CHF 18'500.00 (ebenfalls Durchschnitt 2015/2016) anfallen. Mit einem Kunstrasenplatz reduzieren sich somit die jährlichen reinen Unterhaltskosten um CHF 40'500.00 (rund 69 %). Allerdings muss beachtet werden, dass die Lebensdauer des Kunstrasens (Verschleisschicht) beschränkt ist und dieser je nach Beanspruchung nach ca. 15 Jahren erneuert werden muss (Kosten rund CHF 375'000.00). Der Kunstrasen-Belag wird deshalb separat über 15 Jahre abgeschrieben und verursacht somit gegenüber dem Naturrasen (Nutzungsdauer 30 Jahre) einen Mehraufwand von CHF 12'500.00 pro Jahr. Aber auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes reduziert sich die jährliche Belastung gegenüber dem Naturrasenplatz immer noch um CHF 28'000.00 (rund 47 %). Bei dieser Gegenüberstellung nicht berücksichtigt sind die Kosten für eine allenfalls vorzeitig notwendige Erneuerung des Kunstrasens im Bereich der stark beanspruchten Strafräume (Sechzehner).

Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) ergeben sich für die drei Gemeinden nach Massgabe deren Investitionskostenanteile. Das Sanierungsprojekt ist für die Gemeinde Bonstetten mit folgenden jährlichen Folgekosten verbunden (Berechnung sinngemäss nach § 37 des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt vom 1. Oktober 1984, Stand 1. Oktober 2013):

• Kapitalfolgekosten

Planmässige Abschreibungen (ND = Nutzungsdauer):

Kunstrasen-Belag (CHF 90'000.00, ND 15 J.)	CHF	6'000.00	
Tiefbauten/Übriges (CHF 390'000.00, ND 30 J.)	CHF	13'000.00	CHF 19'000.00

Verzinsung: 1 %

			CHF 4'800.00
--	--	--	--------------

• Betriebliche Folgekosten

bisherige Betriebskosten (Anteil)	CHF	23'600.00	
künftige reduzierte Betriebskosten (Anteil)	CHF	7'400.00	- CHF 16'200.00

Total (durchschnittliche jährliche Belastung) CHF 7'600.00

Schlussbemerkungen, Antrag

Das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit für die projektgemässe Sanierung des Hauptspielfeldes der Fussballplatzanlage ist nach Auffassung der Gemeinde Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. ausgewiesen. Mit Kunstrasen kann die Nutzungsintensität dieses Spielfeldes dem Erfordernis entsprechend markant erhöht werden und es fallen gleichzeitig deutlich tiefere Platzunterhaltskosten an. Die Fussballplatzanlage bietet einer grossen Zahl von SchülerInnen und Jugendlichen (der FC Wettswil-Bonstetten betreut derzeit 17 Junioren-Teams mit rund 340 Juniorinnen und Junioren, von denen über 85 % in Wettswil a.A., Bonstetten oder Stallikon wohnhaft sind) die Möglichkeit, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung auszuüben. Das grosse Engagement des FC Wettswil-Bonstetten ist anerkennenswert und der Verein unterstreicht seine diesbezüglichen Anstrengungen, indem er sich am zusätzlichen Kunstrasenplatz mit einem beachtlichen Betrag von CHF 600'000.00 beteiligt.

Dieses Projekt mit finanziellen Aufwendungen der drei Gemeinden dokumentiert im Übrigen erneut die gemeinsame und solidarische Aufgabenerfüllung der "Klein"-Region Unteramt. Die Realisierung der Sanierungsmassnahmen setzt voraus, dass die Stimmberechtigten der

Standortgemeinde der Sportanlage wie auch die Nachbargemeinde Stallikon die jeweiligen Kreditvorlagen über die Kostenbeteiligung annehmen.

Die Bruttokosten von CHF 480'000.00 (inkl. 7.7 % MWST) werden der Investitionsrechnung 2019 belastet.

Empfehlung des Gemeinderates

Aus all den genannten Gründen unterstützt der Gemeinderat die Sanierung des Naturrasens 1 mit Kunstrasen und beantragt der Gemeindeversammlung den anteilmässigen Kredit an der Sanierung der Sportanlage "Moos" zu genehmigen.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Kommunale Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten zu genehmigen.

Referent: Claude Wuillemin, Ressortvorsteher Sport und Kultur

Diskussion

Bertrand Klein teilt mit, ob es der Versammlung bekannt ist, dass ein Kunstrasen krebserrregend sei? Claude Wuillemin kann die Frage nicht beantworten und gibt das Wort an den Präsidenten des FC Bonstetten Wettswil weiter. Auch er kann die Frage nicht beantworten.

Bertrand Klein gibt bekannt, dass Kunstrasen aus alten Reifen erstellt werde. Es könne doch nicht sein, dass die jungen Fussballer/innen auf solchem Material spielen müssen. Deshalb sei er gegen dieses Kreditbegehren.

Weitere Wortmeldungen werden nicht gewünscht.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Kreditbegehren von CHF 480'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung für die Sanierung des bestehenden Naturrasen-Spielfeldes 1 mit Kunstrasen bei der Sportanlage Moos in Wettswil a.A. wird grossmehrheitlich gutgeheissen.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Peter Ehrler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
- Andreas Gabler, Leiter Bereich Tiefbau, per E-Mail
- Pascal Schibler, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Akten

Rechtsmittelbelehrung / Abschluss

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder die Verhandlungsführung noch die durchgeführten Abstimmungen beanstandet. Nach dem Hinweis auf die Rechtsmittel schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 20.40 Uhr.

Protokollgenehmigung

Dieses Protokoll wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Juli 2018 genehmigt. Die abschliessende Genehmigung erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018. Die Richtigkeit des vorstehenden Gemeindeversammlungsprotokolls bestätigen:

Bonstetten, 12. Juli 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Erwin Leuenberger
Gemeindepräsident



Christof Wicky
Gemeindeschreiber